

Abs. 2 StPO. Ein Verstoß hiergegen ist allerdings mit einer Aufklärungsrüge geltend zu machen (vgl. *BGH* NStZ 1993, 397; *Meyer-Gößner* a.a.O. Rn. 30; *Pauly/Folkert-Hösser* a.a.O. Rn. 23), welche hier nicht in zulässiger Form erhoben worden ist, wie die GStA bereits zutreffend ausgeführt hat. Im Übrigen betrifft der Vermerk v. 25.10.2012 die Spurensicherung und damit einen der in der Begründung zum Gesetzentwurf ausdrücklich erwähnten Routinevorgänge.

Mitgeteilt vom 1. Strafsenat des OLG Celle.

## Unechte Urkunde als Wiederaufnahmegrund

StPO § 359 Nr. 1

**1. Der Wiederaufnahmegrund des § 359 Nr. 1 StPO setzt nur das Vorliegen einer objektiv unechten Urkunde voraus, nicht hingegen eine damit verbundene Straftat.**

**2. Die Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 GG gebietet auch für das Wiederaufnahmeverfahren eine eher weitgehende Interpretierung der Wiederaufnahmegründe.**

OLG Nürnberg, Beschl. v. 06.08.2013 – 1 Ws 354/13 WA

**Aus den Gründen:** I. Mit Urte. des *LG Nürnberg-Fürth* v. 08.08.2006 wurde der Untergebrachte, dem gefährliche Körperverletzung, Freiheitsberaubung mit Körperverletzung, Diebstahl und Sachbeschädigung in neun Fällen zur Last gelegen hatten, freigesprochen und gegen ihn die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet. [...] Mit Beschl. des *BGH* v. 13.02.2007 wurde die hiergegen eingelegte Revision des Untergebrachten als offensichtlich unbegründet verworfen. [...]

Mit Schriftsatz v. 19.02.2013 beantragte der Verteidiger des Untergebrachten beim *LG Regensburg* die Wiederaufnahme des durch vorgenanntes Urte. des *LG Nürnberg-Fürth* abgeschlossenen Verfahrens zuzulassen und die Erneuerung der Hauptverhandlung anzuordnen. [...] Mit gleichem Antrag wandte sich auch die StA Regensburg mit Schreiben v. 18.03.2013 an das *LG*. [...]

Mit Beschl. der 7. StrK des *LG Regensburg* v. 24.07.2013 wurden die Wiederaufnahmeanträge des Untergebrachten und der StA Regensburg als unzulässig verworfen.

II. Die sofortigen Beschwerden sind statthaft (§ 372 S. 1 StPO) und auch im Übrigen zulässig. Insbes. form- und fristgerecht eingelegt (§§ 306, 311 Abs. 2 StPO). Sie haben auch in der Sache Erfolg.

I. Das Verfahren war wieder aufzunehmen, da in zulässiger Weise ein Wiederaufnahmegrund des § 359 Nr. 1 StPO vorgetragen wurde und sich die hierauf bezüglichen Behauptungen als unzutreffend erwiesen haben, sowie nach Lage der Sache nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Verwertung der Urkunde auf das Ausgangsurteil Einfluss gehabt hat (§ 370 Abs. 1 StPO). [...]

3. Der Wiederaufnahmegrund des § 359 Nr. 1 StPO setzt nicht die Begehung einer Straftat, sondern nur das Vorliegen einer objektiv unechten Urkunde voraus. Angesichts der Möglichkeit, dass – hier nicht hinreichend erkennbar – vom Unterzeichnenden ein Vertretungszusatz geschrieben worden sein mag, scheidet die Strafbarkeit nach § 267 StGB aus. Für die hier zu treffende Entscheidung kommt es jedoch hierauf nicht an.

Zwar wird vertreten, dass § 359 Nr. 1 StPO restriktiv ausulegen sei und strafbare Urkundenfälschung vorliegen müsse (so *Marxen/Tiemann*, Die Wiederaufnahme in Strafsachen, 2. Aufl. Rn. 139; *Schmidt* in *KK StPO*, 6. Aufl., § 359 Rn. 9). Der Wortlaut des § 364 StPO, aber auch ein Vergleich mit §§ 359 Nr. 2, 362 Nr. 2 StPO erzwingt es, dass nur bewusste oder doch sehr schwerwiegende Angriffe auf die Beweisgrundlage Anlass für eine als extreme Ausnahme zu betrachtende Wiederaufnahme des Verfahrens herangezogen werden könnten (*Schmidt* in *KK StPO*, 6. Aufl. § 359 Rn. 9).

Diese Ansicht überzeugt jedoch nicht. Der Wortlaut des § 359 Nr. 1 StPO verlangt eine strafbare, d.h. vorsätzlich zur Täuschung vorgelegte Urkunde gerade nicht (so auch *Gössel* in Münchener Kommentar StPO, 26. Aufl. § 359 Rn. 21; *Eschelbach* KMR-StPO § 359 Rn. 57 ff.; *Meyer-Gößner* StPO, 56. Aufl. § 359 Rn. 6), denn die Norm greift nicht den vollen Wortlaut des § 267 StGB, sondern nur einzelne Merkmale der Urkundendelikte auf (*Eschelbach* KMR-StPO § 359 Rn. 58). Eine einschränkende Auslegung des § 359 Nr. 1 StPO erscheint auch nicht geboten, zumal die Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 GG, die sich auch auf das Wiederaufnahmeverfahren bezieht, eine eher weitgehende Interpretierung gebietet (vgl. *Eschelbach* KMR-StPO § 359 Rn. 60). [...]

Mitgeteilt von RA Dr. h.c. *Gerhard Strate*, Hamburg.

**Anm. d. Red.:** Es handelt sich um die Wiederaufnahmeentscheidung im Fall »*Gustl F. Mollath*«, vgl. dazu auch das Editorial von *H.E. Müller* in Heft 2/2013, S. I.

## Strafrecht

### Strafzumessung bei Vergewaltigung

StGB §§ 46, 177

**1. Minder schwerer Fall der Vergewaltigung.**

**2. Bei der Strafzumessung wegen Vergewaltigung ist auch der Umstand von Bedeutung, dass der Angeklagte und das Opfer nach der Tat im Rahmen einer versuchten Versöhnung zusammengelebt haben, auch wenn diese aus nicht tatbedingten Gründen scheiterte.**

*BGH*, Beschl. v. 29.08.2012 – 5 StR 332/12 (LG Braunschweig)

**Aus den Gründen:** [1] Das *LG* hat den Angekl. wegen Vergewaltigung in zwei Fällen, davon in einem Fall in Tateinheit mit Körperverletzung, zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 2 J. und 9 M. verurteilt. Hiergegen richtet sich die auf Verfahrensrügen und die Sachrüge gestützte Revision des Angekl. Sie erzielt mit der Beanstandung sachlichen Rechts den aus der Beschlussformel ersichtlichen Teilerfolg. Im Übrigen ist sie aus den Gründen der Antragschrift des GBA unbegründet nach § 349 Abs. 2 StPO.

[2] 1. Nach den Feststellungen des *LG* unterhielten der Angekl. und die Nebenklägerin viereinhalb Jahre lang eine platonische Beziehung. Das änderte sich zunächst auch nicht, nachdem sie im März 2011 geheiratet hatten. Sie hatten vereinbart, dass die Ehe auf der im April 2011 stattfindenden Hochzeitreise in einem Hotel in der Türkei auch ge-